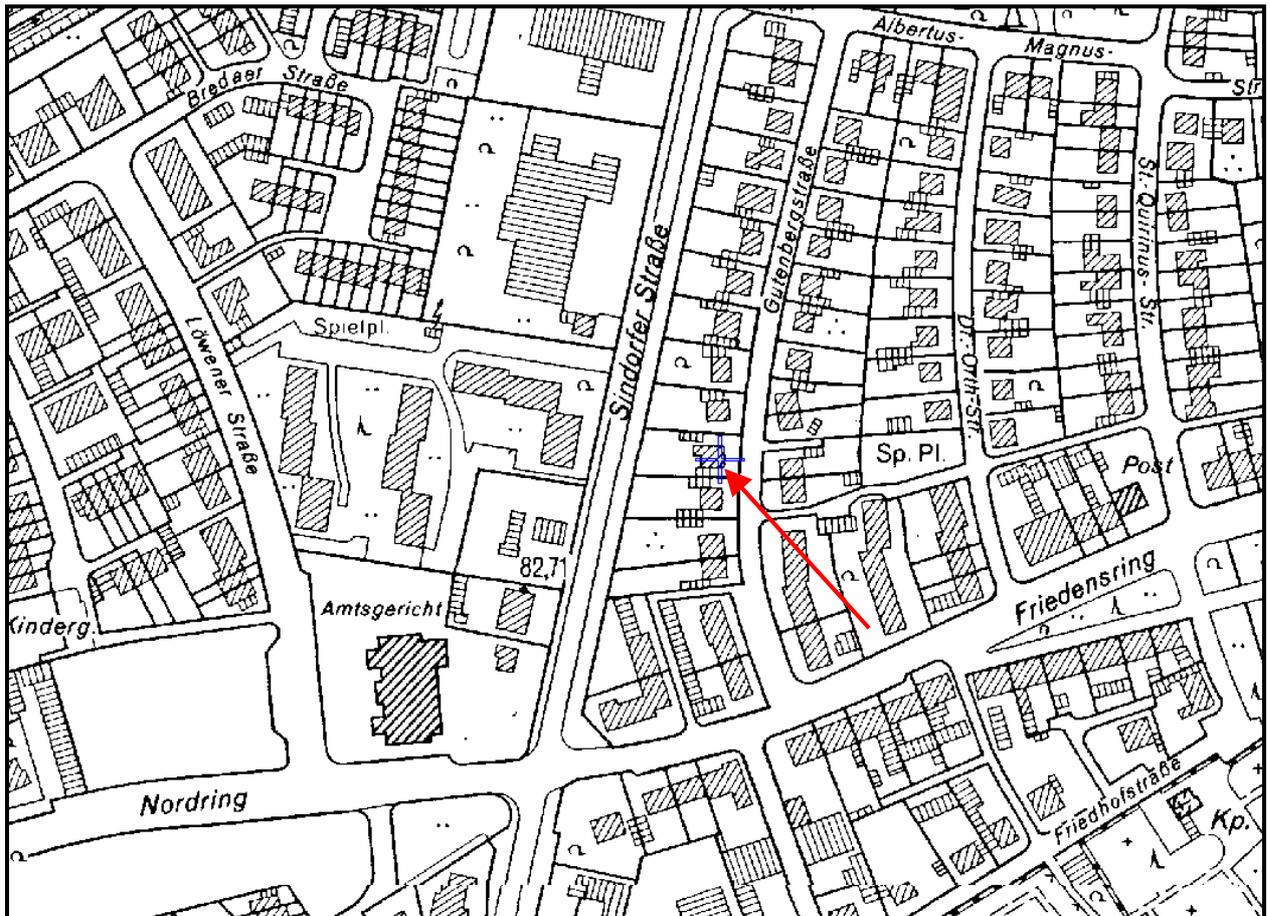


Fachmarktzentrum Falder Bürrig

Beurteilung der Verkehrslärmzunahme am Wohnhaus Gutenbergstr. 15 (Westseite)

Rahmenbedingungen und Ansätze:



Lageplan Wohnhaus Gutenbergstr. 15

Die Verkehrslärmimmissionen durch die K 17 und die L 122 sind für das zu betrachtende Wohnhaus gegenüber den Verkehrslärmimmissionen durch die Sendorfer Str. aufgrund der großen Abstände und der auf dem Ausbreitungsweg liegenden Bebauung untergeordnet. Daher reicht zunächst die Berücksichtigung der Verkehrslärmimmissionen durch die Sendorfer Straße. Der Abstand der Westfassade zum nächstgelegenen Fahrstreifen der Sendorfer Str. beträgt ca. 30 m.

Die Verkehrslärmuntersuchung des Büros Runge + Kuchler kommt zu folgenden Verkehrsaufkommen auf der Sindorfer Str. im Bereich des Wohnhauses Gutenbergstr. 15:

Analyse:

DTV: 9.600 Kfz /d, Lkw-Anteil < 5% tags

Prognose:

DTV: 14.100 Kfz /d, Lkw-Anteil < 5% tags

Nach den RLS 90 ergeben sich folgende Emissionspegel (der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist nicht der Immissionspegel am Haus selbst sondern der Basiswert für die Lärmberechnungen):

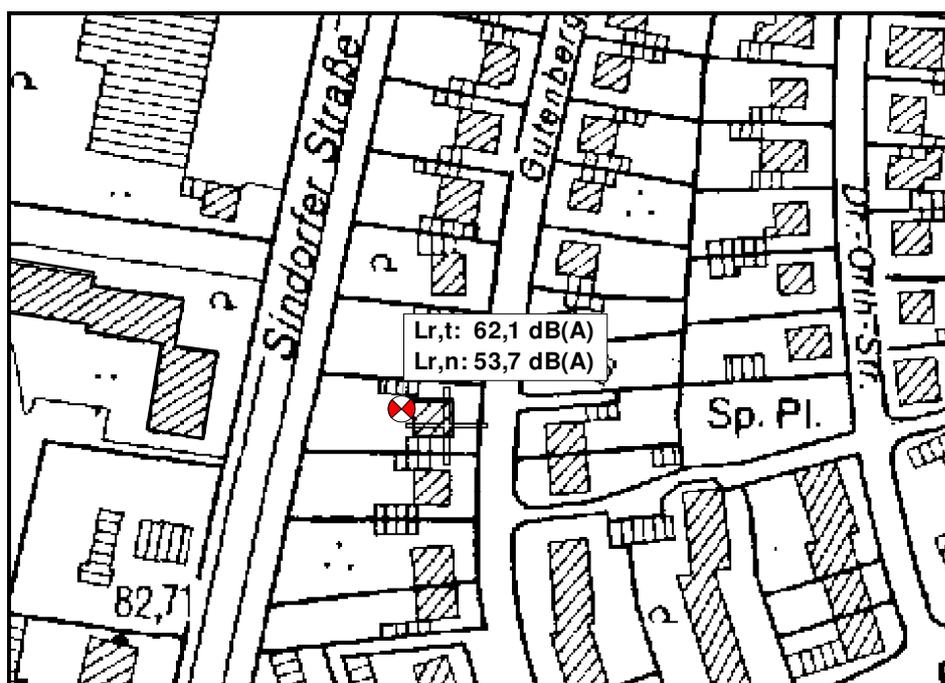
Tabelle: 1 Emissionsparameter

		Sindorfer Str (Analyse)				Sindorfer Str (Prognose)			
		Tag		Nacht		Tag		Nacht	
DTV	Kfz/d	9.600				14.100			
Gattung		Gemeindestraße				Gemeindestraße			
M_{ges}	Kfz/h	576,0		105,6		846,0		155,1	
p_{ges}	%	5,0		3,0		5,0		3,0	
$L_{m(25)}$	dB(A)	66,4		58,5		68,1		60,2	
		Pkw	Lkw	Pkw	Lkw	Pkw	Lkw	Pkw	Lkw
v	km/h	50	50	50	50	50	50	50	50
g (Steigung)	%	0		0		0		0	
D_v	dB(A)	-4,9		-5,3		-4,9		-5,3	
D_{StrO}	dB(A)	0,0		0,0		0,0		0,0	
D_{Stg}	dB(A)	0,0		0,0		0,0		0,0	
D_E	dB(A)	0,0		0,0		0,0		0,0	
$L_{m,E}$	dB(A)	61,5		53,1		63,2		54,8	

Wie sich zeigt, steigt der Emissionspegel tags und nachts um jeweils 1,7 dB(A), aufgerundet um 2 dB(A). Um den gleichen Betrag steigen auch die Immissionspegel durch die Sindorfer Str. am Wohnhaus auf der Westseite.

Beurteilung der Geräuschsituation:

Die Berechnung der Immissionspegel auf der Westseite des Wohnhauses Gutenbergstr. 15 liefert folgende Ergebnisse:

Analyse:**Prognose:**

Richt- oder Grenzwerte für bestehende Verkehrswege existieren nicht. Die Grenzwerte der 16. BImSchV setzen einen erheblichen baulichen Eingriff an einer Straße voraus, der zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV führt. Für eine Verkehrslärmzunahme durch verkehrlenkende Maßnahmen sind somit zunächst keine Regelungen festgelegt, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall die Zunahme weniger als 3 dB(A) beträgt (Erheblichkeitsschwelle).

Werden die Regelungen der Abschnitte 2 bis 4 der Nummer 7.4 der TA Lärm in die Abwägung mit einbezogen, so ist zu klären, ob die Mehrverkehre dem vorwiegend dem neuen Bauvorhaben zuzuordnen sind. Hierzu heißt es:

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f (*Anm. nicht in GI- und GE-Gebieten*) sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Bedingungen müssen alle erfüllt sein, damit „organisatorische Maßnahme“ zu ergreifen sind. In /1/ wird unter der Randnummer 54 ausgeführt, dass der der Anlage zuzurechnende Verkehr „erkennbar als Quell- oder Zielverkehr in Erscheinung treten muss“

Im vorliegenden Fall werden jedoch die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, so dass die aus der Nummer 7.4 der TA Lärm keine Konsequenzen entstehen.

Die Pegelzunahme von ca. 2 dB(A) bei insgesamt in Ortslagen üblichen Geräuschpegeln durch Straßenverkehrslärm verschlechtert daher die Situation nicht in unzulässiger Weise.

Köln, den 23.01.2008

ACCON Köln GmbH

Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath

Literatur

- /1/ Klaus Hansmann, TA Lärm, Kommentar, Verl. C.H. Beck München, 2000
- /2/ RLS 90 "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990, Der Bundesminister für Verkehr
- /3/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBI. 1998 S. 503
- /4/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV, 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)